



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D STADT WIEN
VERANTWÖRTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN
VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE I W / WIEN, I RATHAUS / RUF A 28-500. KLAPPEN 002 265 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 46

Wien, 5. März 1942.

Verschärfung der Strafpraxis bei eigenmächtigen Wohnungsvermietungen
===== und sonstigen Verstößen gegen die Bestimmungen der Mietscheinanordnung
=====

Im Jänner 1942 sind dem Straferferat der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen 91 neue Straffälle wegen Vergehen gegen die Bestimmungen der Mietscheinanordnung zugegangen. Darunter befinden sich eine Reihe eigenmächtiger Vermietungen an Wohnungswerber, die noch keine Mietberechtigung in Händen hatten, wobei sich auch die Mieter strafbar machten, da sie ohne Mietberechtigung nicht mieten durften. In mehreren Fällen unterließen die Vermieter die rechtzeitige An- oder Abmeldung einer mietbaren Wohnung und schädigten so die berechtigten Wohnungswerber bei der Wohnungssuche.

Eine mietbare jedoch nicht angemeldete Wohnung bleibt der breiten Masse der berechtigten Wohnungswerber unbekannt und wird gewöhnlich bestimmten Wohnungswerbern vorbehalten, was durchaus unzulässig ist.

Die Wohnungssuche wird ebenso durch die Unterlassung des ordnungsgemäßen Anschlags am Haustor erschwert. Wieviel Stiegensteigen wird erspart, wenn der Wohnungsuchende schon beim Haustor erfährt, daß die angekündigte Wohnung nicht entspricht oder für ihn im Mietpreis nicht erschwinglich ist.

Nicht minder schädlich wirkt sich das Versäumnis der rechtzeitigen Wohnungsabmeldung aus. Die bereits vermietete aber nicht sofort abgemeldete Wohnung muß in den Adreßlisten des Wohnungsamtes weiterhin als mietbar geführt werden und zahlreiche vorsprechende Wohnungsuchende müssen dann erfahren, daß Weg, Zeitaufwand und stundenlanges Bemühen, oft bis zur körperlichen Erschöpfung, völlig zwecklos waren.

In mehreren Fällen zogen die Vermieter die Vermietung einer wohl

angemeldeten und angekündigten Wohnung lange hinaus, weil ein von ihnen begünstigter Wohnungswerber die Mietberechtigung zu erhalten hoffte oder auch tatsächlich erhielt. Die vorsprechenden Mietscheininhaber wurden unter irgendwelchen Ausflüchten abgewiesen oder immer wieder vertröstet. Der Unmut der benachteiligten Wohnungswerber ist dann verständlich.

Bedauerlich sind auch jene Fälle, in denen der Vermieter eine größere Wohnung als die der Mietberechtigung entsprechende vermietet und dadurch Familien mit mehreren Kindern schädigt. Wenn man bedenkt, daß der allseitige Personalmangel eine durchgreifende Überprüfung ungemein erschwert, dann ergibt sich, daß nur ein Teil der Vergehen dieser Art zur Kenntnis der Behörde gelangt ist und die Benachteiligung der wohnungsuchenden Volksgenossen also wesentlich größer sein dürfte.

Bei einer solchen Sachlage war es geradezu ein Gebot der Stunde, wenn der Sonderbeauftragte des Reichsleiters in der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen Anordnungen traf, die geeignet sind, diese unsauberen Praktiken radikal einzudämmen.

Wer in Hinkunft Vormietverträge oder Mietverträge abschließt, ohne daß eine gültige Mietberechtigung bereits vorliegt, hat mit der Verhängung der Höchststrafe zu rechnen - und 5000 RM sind immerhin ein Stück Geld. Aber auch der unbedachte Mieter, der seinen dringlicheren wohnungsuchenden Partner schädigt, muß in jedem einzelnen Fall damit rechnen, daß neben seiner Bestrafung die Zwangsräumung seiner zu Unrecht bezogenen Wohnung erfolgt und ihn darüber hinaus das Wohnungsamt von der Bewerbung um eine Mietberechtigung strafweise ausschließt, so daß er auf Untermiete angewiesen bleibt.

Die Ausstellung von Mieteranerkenntnis-Erklärungen an Wohnungswerber, die noch nicht im Besitze einer gültigen Mietberechtigung sind, berechtigt nicht zur Miete, kostet aber je Partner 500 RM Strafe, ist also auch ein denkbar schlechtes Geschäft. Es muß eben durchgesetzt werden, daß zuerst jene Wohnungswerber in den Besitz einer Wohnung kommen, die auf Grund der Dringlichkeit ihres Bedarfs oder aus öffentlich-wichtigen Gründen bereits eine gültige Mietberechtigung besitzen.

Solchen Wohnungswerbern ist auch spätestens nach drei Tagen der eindeutige Bescheid zu geben, ob sie als Mieter anerkannt werden oder nicht; dabei hat der Vermieter die Wohnung spätestens nach 14 Tagen an mietsberechtigten Wohnungswerber zu vermieten. Wer bis zu diesem Zeitpunkt nicht vermietet hat oder nicht vermieten konnte, hat dies un-

aufgefordert und ohne Verzug, unter Anführung nachweisbarer Gründe für die Nichtvermietung, dem Wohnungsamt schriftlich mitzuteilen.

Die Unterlassung der zeitgerechten Vermietung aus unwichtigen Gründen wird in Hinkunft als eine mutwillige Verzögerung angesehen und mit der Verhängung einer Geldbuße, die bis 5000 RM betragen kann, und mit der Anforderung der Wohnung geahndet; über die Unterlassung der schriftlichen Mitteilung nach vierzehntägiger begründeter oder nichtbegründeter Nichtvermietung wird eine Ordnungsstrafe bis zu 500 RM verhängt.

Der rechtzeitigen Wohnungsanmeldung und -Abmeldung sowie dem ordnungsmäßigen Anschlag am Haustor wird in Hinkunft ein besonderes Augenmerk zugewendet. Die Ankündigung am Haustor hat in allen Fällen auch deutliche Angaben darüber zu enthalten, wann und wo der zur Vermietung Berechtigte erreichbar ist. Dabei besteht die Verpflichtung, daß diese Sprechstunden für alle Werktage und die üblichen Geschäftszeiten anzusetzen sind.

Im Interesse der Erleichterung der Wohnungssuche sind diese Bestimmungen genauestens einzuhalten.

oooOooo